

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 16 (1954)

Heft: 11

Rubrik: In eigener Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In eigener Sache

Es ist unsren Mitgliedern bekannt, dass die Leitung des Schweiz. Traktorverbandes seit mehr als fünf Jahren grosse Anstrengungen unternimmt, um die Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors vom derzeitigen Motorfahrzeuggesetz in das neue Strassenverkehrsgesetz «hinüberzutragen». Die berechtigten Gründe hiezu haben wir schon des öfters erörtert. Die Organe des Schweiz. Traktorverbandes sind sich der Verantwortung bewusst, die sie mit den gestellten Forderungen auf sich laden. Sie haben es daher nie an der nötigen Deutlichkeit fehlen lassen, um den Traktorbesitzern und -führern ans Herz zu legen, diese Sonderstellung nicht zu missbrauchen, sondern sich auf der Strasse viel korrekter als die übrigen Strassenbenutzer zu benehmen. Sie sollten sich, mit andern Worten gesagt, **dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen nicht unwürdig erweisen**.

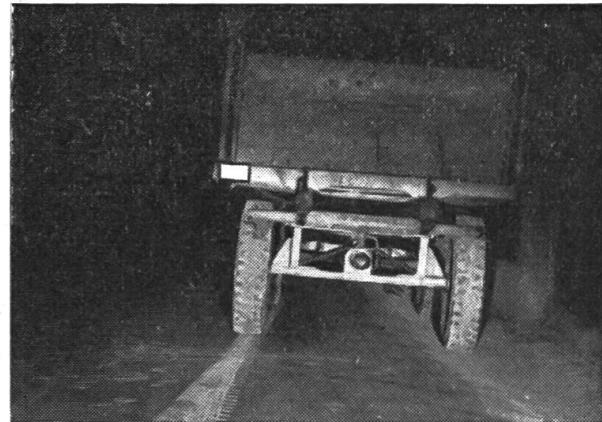
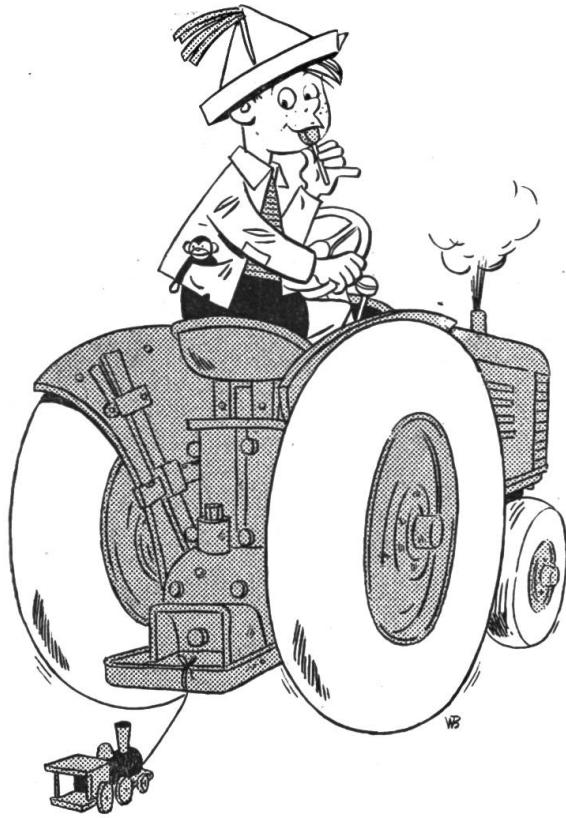
Wir wollen dankbar anerkennen, dass ein grosser Prozentsatz der Leser des «Traktor» unsere Ermahnungen beherzigt. Zahlreiche Automobilisten bestätigen uns immer wieder, dass die Traktorführer viel vorsichtiger fahren als der grosse Durchschnitt der staatlich diplomierten Motorfahrzeugführer. Jeder Traktorführer, der auf dieses Kompliment Anspruch erhebt, darf unseres aufrichtigen Dankes sicher sein. Wir bitten ihn, auch inskünftig im Umgang mit dem Traktor die gleiche Rücksicht und Vorsicht walten zu lassen. Das zeugt von Charakter.

Leider, leider, gibt es auch unter den Führern von Landwirtschaftstraktoren unverbesserliche Elemente, die unserer Sache viel, sehr viel schaden. Im Grunde genommen reissen diese Wenigen nach aussen in kurzer Zeit nieder, was wir in langer und mühsamer aufklärender Arbeit aufgebaut haben.

Nachdem wir annehmen, dass der Grossteil dieser «Unverbesserlichen» nicht unter den Lesern des «Traktor» zu suchen ist, richten wir den dringenden Appell an alle, die diese Zeilen lesen, in ihrer Gemeinde diejenigen Traktorbesitzer und -führer (besonders auch die Führer von Einachstraktoren!), die durch ihr Verhalten auf der Strasse Aergeris erwecken, aufzuklären. Ein paar träge Worte eines Berufskollegen vermögen in der Regel mehr als Hunderte von Zeilen eines Zeitungsschreibers oder eine lange Sonntagspredigt!

Wir bitten, in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1954 das Augenmerk besonders auf folgende zwei Punkte zu richten:

- Jugendliche unter 15 Jahren gehören auf verkehrsreichen Strassen nicht an ein Traktorsteuer und an die Sterzen eines Einachsers oder Motormähers.
- Jeder Traktor, jeder Einachstraktor, jeder Motormäher, jeder Anhänger, jeder Ackerwagen und Handkarren (Milchkarren!) soll hinten links mit einem roten Reflektor versehen sein.



Es sollte heute so weit sein, dass auf dem entlegensten Bauernhof jeder Traktor und Anhänger, sowie jeder Handkarren hinten links mit einem roten Reflektor versehen ist. Man tut dies nicht nur aus Rücksicht auf die übrigen Strassenbenützer, sondern zum Schutze der eigenen Person und seiner Angehörigen.

Wie notwendig dieser Aufruf und die damit verbundene Aufklärungsaktion ist, mögen die beiden nachstehenden Ausschnitte aus der «Automobil Revue» sowie die oben links abgebildete Karikatur aus dem «Nebelspalter» vom 28. Oktober 1954 (1 ganze Seite !) beweisen:

Eine vielsagende Unfallmeldung.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Kürzlich las man in der Zeitung: «In K. verunglückte mit dem Traktor der elfjährige G., Sohn eines Landwirts. Er führte einen Traktor mit Anhänger und konnte eine Kurve nicht nehmen, worauf die Maschine über das Bord stürzte, umkippte und den Knaben unter sich begrub, so dass er sofort tot war.» Eine Unfallmeldung unter vielen, gewiss. Und doch ist etwas Besonderes an ihr. Sie weist nämlich auf ein Thema hin, das zu den neuralgischen Punkten unserer Verkehrsordnung zählt. Wir meinen die rechtliche Regelung, der die Landwirtschaftstraktoren unterworfen sind. Bekanntlich sind diese Fahrzeuge in sehr weitem Ausmaße privilegiert. Eine ganze Reihe von Vorschriften, die für jedes andere Motorfahrzeug zu den Selbstverständlichkeiten gehören, gelten für sie nicht. Sicher ist eine gewisse Bevorzugung am Platze. Das liegt in der Natur der Dinge; man denke etwa an die beschränkte Geschwindigkeit dieser Maschine oder an den Umstand, dass sie in erster Linie Arbeitsgeräte sind. Aber die heutige Regelung öffnet dem Missbrauch Tür und Tor. So ist auch der Tatbestand, wie er dem eingangs gemeldeten Unfall zugrunde liegt, ja keineswegs eine Seltenheit. Wer über Land fährt, wird (wie auch schon Zuschriften unserer Leser bestätigt haben. Red.) immer wieder die Beobachtung machen, dass Halbwüchsige, ja sogar Kinder am Steuer einer schweren Zugmaschine sitzen, einen oder gar zwei Anhänger hinter sich herschleppend. Solange sich solche Vehikel nur auf Wiesen, Aeckern oder Feldwegen bewegen, so gefährden die jugendlichen Lenker in erster Linie sich selber, und man mag den Standpunkt vertreten, es sei Sache der Eltern, zum Rechten zu sehen. Sie kommen aber vielfach nicht darum herum, zur An- und Heimfahrt öffentliche und manchmal recht stark frequentierte Strassen zu benutzen. An Markttagen sieht man solche Bilder sogar in der Stadt. Unter diesen Umständen aber wirkt sich ungenügendes fahrerisches Können und mangelnde Vorsicht als krasse Verkehrsgefährdung aus. — Das Motorfahrzeuggesetz befindet sich augenblicklich in Generalrevision. Es wäre gegeben, bei dieser Gelegenheit die Sonderregelung für die Landwirtschaftstraktoren gleichfalls



Bauer!

denke daran, dass Du das ganze Jahr hindurch nie einen so hohen Stundenlohn verdienst, wie während der Zeit, da Du Deinem Traktor und Deinen Maschinen und Geräten die nötige Pflege und den periodischen Unterhalt angedeihen lässt! Das will gelernt sein. **Besuche daher die techn. Kurse Deiner Sektion** und melde Dich dazu an, damit die nötigen Vorbereitungen getroffen werden können. - Beteilige Dich auch am Jubiläums-Wettbewerb 1954 und der damit verbundenen Instruktion.

einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und so zu modifizieren, dass Missbräuchen gesteuert werden kann. Auch das gehört zur Unfallprophylaxe. RF.

Zur gleichen Unfallmeldung sind uns noch weitere Leserzuschriften zugegangen, die wir um so lieber registrieren und wiedergeben, als sie von einer ebenso spontanen wie einmütigen Reaktion Zeugnis ablegen und die Ansicht bestätigen, welche die «AR» in der Frage «Jugendliche als Traktorführer» schon immer vertreten hat. Die erwähnten Einsendungen lauten:

«So tragisch der Verlust für die betroffenen Eltern ist, glaube ich dennoch, dass einmal mehr die Frage der Verantwortlichkeit aufgeworfen werden muss. Wenn es leider nicht allzu selten vorkommt, dass Minderjährigen das Führen landwirtschaftlicher Traktoren (um einen solchen handelte es sich auch im vorliegenden Falle) gestattet wird, so kann diese Unsitte nicht scharf genug bekämpft werden. Bei einem 11jährigen Knaben sind weder die rein körperlichen noch die geistigen und erfahrungsmässigen Voraussetzungen gegeben, um einen Traktor mit Anhänger zu führen. Er gefährdet nicht nur sich selber, wie es sich hier in tragischer Weise gezeigt hat, sondern ebenfalls die übrigen Strassenbenutzer. Es ist deshalb sicher am Platz, die Frage zu stellen, wen in einem solchen Falle die Verantwortung trifft und ob die sich aufdrängenden Konsequenzen gezogen werden.» W. v. W.

Den gleichen Zeitungsausschnitt hat uns auch noch ein anderer Leser zugesandt, der dazu die nur allzu berechtigte Frage stellt: Wie lange wird wohl dieses Spiel noch getrieben? («Automobil-Revue» Nr. 35, vom 11. August 1954)

(Anmerkung der Redaktion: Ein ähnlich lautender Kommentar über diesen Unfall ist auch im Zürcher «Tages-Anzeiger» erschienen.)

Schluss mit diesen Privilegien.

Erst kürzlich hatte die «AR» Anlass, sich zu wiederholten Malen kritisch mit gewissen Privilegien zu befassen, welche das geltende MFG der Landwirtschaft gewährt und die, wie zwei bezeichnende Vorfälle mit eindringlicher Deutlichkeit bewiesen, eine schwere Gefahr für den allgemeinen Strassenverkehr bedeuten. Es handelte sich, um den Sachverhalt und Stein des Anstosses nochmals in Erinnerung zu rufen, um das Führen von Landwirtschaftstraktoren durch Buben. Das ist nach dem heutigen MFG durchaus nicht verboten, ganz gleichgültig, wie es bei diesen «Lenkern» um die Fähigkeit zur Führung einer Maschine und um die Kenntnis der Verkehrsregeln bestellt ist. Tragischerweise bezahlte einer der beiden Jugendlichen seine ungenügende Beherrschung des Traktors mit seinem Leben. Dass derartige Zustände, vor allem im Hinblick auf die Unfallverhütung und Verkehrssicherheit, heute weniger denn je hingenommen werden können, liegt auf der Hand, und die «AR» hat denn auch einmal mehr den Ruf nach Abhilfe erhoben.

Und schon wieder meldet die Presse von einem Fall, da eines der Privilegien der Landwirtschaft im MFG und damit im Strassenverkehr ein Menschenleben forderte. Art. 33 des MFG bestimmt nämlich — eine heute völlig unhaltbare Regelung —, dass landwirtschaftliche Fuhrwerke, die vom Felde heimkehren, vom Einbruch der Dämmerung an nicht mit Licht zu versehen zu sein brauchen. So konnte es denn geschehen, dass unlängst im solothurnischen Etziken nach 20 Uhr ein Knabe einen unbeleuchteten Motormäher vom Felde nach Hause steuerte. Die Folge war, dass ein aus der Gegenrichtung kommender 44jähriger Motorradfahrer mit dem Gefährt zusammenprallte, wobei ihm eine Schlagader am rechten Oberschenkel aufgerissen wurde. Nach der Darstellung in der «Solothurner Zeitung» stürzte er, erhob sich jedoch wieder und fragte den Knaben, ob er sich verletzt habe. Dann stellte er sein Motorrad an den Strassenrand und sank tot zusammen.

Es ist nun wirklich höchste Zeit, und man darf und muss unbedingt erwarten, dass die im Wurfe liegende Revision des MFG mit diesen längst überholten und unter den jetzigen Verhältnissen im Strassenverkehr keinen Tag länger mehr verantwortenden Extrawürsten zugunsten der Landwirtschaft endgültig aufräume. Was nützen die bundesrätlichen Kreisschreiben über die Unfallverhütung und die darin niedergelegten Empfehlungen und Direktiven, wozu die systematisch und neuerdings auf gesamtschweizerischer Basis durchgeföhrten Aktionen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, wenn dabei gemeingefährliche Sonderregelungen für die Landwirtschaft frisch und fröhlich weiter bestehen und ihr Unwesen treiben — als heimtückische Ueberreste referendumspolitischer Aengstlichkeit? Wie gesagt, es ist nun wirklich höchste Zeit, dass hier im kommenden Strassenverkehrsgesetz Wandel geschaffen wird, radikaler Wandel!

(«Automobil-Revue» Nr. 40, vom 15. September 1954)



Sie können Geld sparen . . .

wenn Sie Ihre ausgebrauchte Batterie **erneuern** lassen.
Wir liefern für jedes Fahrzeug die passende Batterie.
Verlangen Sie bei Ihrem Garagisten oder bei uns Preis-
offerte unter Angabe Ihrer Batterie-Type und der
Fahrzeug-Marke.

IMAG J. Mächler AG., Zürich 8

Wiesenstrasse 11, Tel. (051) 34 34 50

Fabrikation von Auto-Batterien / Spezialwerkstätte
für Dynamos, Anlasser und Zündmagnete